

Öffentliche Auflage

Kantonaler Nutzungsplan Deponie Altstatt

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Zürich, 23.05.2025

Impressum

Verfasser: Lena Hausding, Alex Mäusli
Auftraggeber: Kanton Schwyz
Umweltdepartement
Amt für Umwelt und Energie
Kollegiumstrasse 28, Postfach 2162
6431 Schwyz
Auftragnehmerin: suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft
Thurgauerstrasse 60
8050 Zürich
www.suisseplan.ch

Datei: S:\LU-Projekte\15 SZ\00 Kanton\19 NP Deponie Altstadt, Sattel\13
Nutzungsplan\40 oeffentliche Auflage\Ber\Ber_V06.docx

Änderungsverzeichnis

Datum	Projektstand
23.09.2024	Entwurf und interne Vernehmlassung
23.05.2025	Öffentliche Auflage

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Situation	2
1.3	Ziel der kantonalen Nutzungsplanung	2
2	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	3
2.1	Eidgenössische Planungsgrundlagen	3
2.1.1	Ziele und Grundsätze der Raumplanung	3
2.1.2	Raumkonzept Schweiz	4
2.1.3	Sachpläne und Konzepte des Bundes	4
2.1.4	Bundesinventare	4
2.2	Kantonale Planungsgrundlagen	6
2.2.1	Kantonale Abfall- und Deponieplanung	6
2.2.2	Kantonaler Richtplan	6
2.2.3	Kantonales Schutzinventar	8
2.3	Kommunale Planungsgrundlagen	9
2.3.1	Zonenplan und Baureglement	9
2.3.2	Erschliessungsplan	9
3	Vorprojekt Deponie	11
3.1	Bedarf	11
3.2	Bestandteile des Deponieprojektes	12
3.3	Deponiezone	13
3.4	Übergangszone	13
3.5	Verkehrerschliessung	14
3.6	Ökologie/Kommunale Schutzobjekte	15
4	Umwelt	16
4.1	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	16
4.2	Lärm	16
4.3	Luftreinhaltung	16
4.4	Erschütterungen	16
4.5	Nichtionisierende Strahlung	16

4.6	Gewässerschutz	17
4.7	Wald	17
4.8	Fruchtfolgeflächen	17
4.9	Belastete Standorte (Altlasten)	18
4.10	Lebensräume von Flora und Fauna	19
5	Kantonaler Nutzungsplan	20
5.1	Verordnung	20
5.1.1	Allgemeine Bestimmungen	20
5.1.2	Zonenbestimmungen	20
5.1.3	Inkrafttreten	22
5.2	Nutzungsplan	22
6	Interessenabwägung	23
6.1	Berücksichtigung der Anregungen aus der Bevölkerung	23
6.2	Interessenermittlung und -abwägung	23
7	Anpassungen aufgrund behördlicher Mitwirkung	25
8	Übersicht Verfahrensablauf	26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Auszug Landeskarte (Quelle: Bundesamt für Landestopografie swisstopo, map.geo.admin.ch, Juni 2024)	2
Abb. 2	Auszug Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz von regionaler und lokaler Bedeutung (Quelle Bundesamt für Strassen ASTRA, map.geo.admin.ch, Juni 2024)	5
Abb. 3	Auszug Thematische Karte Richtplananpassung 2018 mit Deponie W-5.2.2-02 (Quelle: Richtplantext, Anpassungen 2018, Genehmigungseingabe vom 26. Juni 2019)	6
Abb. 4	Auszug Richtplankarte nach Richtplananpassung (Quelle: webGIS Schwyz, map.geo.sz.ch, Juni 2024)	7
Abb. 5	Auszug Kantonales Schutzinventar (Quelle: webGIS Schwyz, map.geo.sz.ch, Juni 2024)	8
Abb. 6	Auszug rechtskräftiger Zonenplan (Quelle: Zonenplan Siedlungsgebiet, Gemeinde Sattel, 06. September 2016)	9
Abb. 7	Auszug Erschliessungsplan ausserhalb Bauzone (Quelle: Erschliessungsplan, Gemeinde Sattel, 31. Mai 2000)	9
Abb. 8	Auszug Erschliessungsplan innerhalb Bauzone (Quelle: Erschliessungsplan, Gemeinde Sattel, 31. Mai 2000)	10
Abb. 9	Ablagerungskapazitäten und -bedarf von Aushub nach Deponieregion (Quelle: Kantonale Deponieplanung, Amt für Raumentwicklung, 2023)	11
Abb. 10	Lage Standort Sattel Altstatt (Quelle: Kantonale Deponieplanung, Amt für Raumentwicklung, 2023)	12
Abb. 11	Auszug Erschliessung Deponie Altstatt (Quelle: Geotest AG, 10. Dezember 2019; rev. 15. August 2024)	14
Abb. 12	Links: Ausschnitt Schutzplan Sattel gen. Mit RRB Nr. 905 vom 27. Mai 1997; Rechts: Ausschnitt Entwurf revidierter Schutzplan vom 13. Juni 2024 (Stand Vorprüfung, Quelle: suisseplan)	15
Abb. 13	Auszug Kataster der belasteten Standorte (Quelle: webGIS Schwyz, map.geo.sz.ch, Juni 2024)	18
Abb. 14	Auszug Wildtierkorridor (Quelle: webGIS Schwyz, map.geo.sz.ch, September 2024)	19
Abb. 15	Ausschnitt kantonalen Nutzungsplan Deponie Altstatt (Quelle: suisseplan, 23.05.2025)	22

Beilagen

Kantonaler Nutzungsplan Deponie Altstatt, dat. 23.05.2025, suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Verordnung zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Altstatt, dat. 23.05.2025, suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Technischer Bericht «Deponie Typ A, Altstatt, Gemeinde Sattel» der ilu AG vom 18. Dezember 2019 inkl. Technischer Bericht Erschliessung, GEOTEST AG, dat. 10. Dezember 2019 mit Plananhang revidiert 15. August 2024

Umweltverträglichkeitsbericht «Deponie Typ A, Altstatt, Gemeinde Sattel» der ilu AG vom 18. Dezember 2019

Beiblatt zum Technischen Bericht Deponie und zum Erschliessungsprojekt, dat. 22. August 2024, GEOTEST AG

Rodungsbewilligung RO-21-03, Amt für Wald und Natur vom 11. Mai 2021

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Auf dem Gemeindegebiet Sattel ist geplant, die Deponie Altstatt zu realisieren. Das geplante Deponieprojekt umfasst, gestützt auf die Vorgaben der laufenden Richtplananpassung, ein Deponievolumen von rund 610'000 m³ und eine Fläche von 5.85 ha. Auf der Deponie wird ausschliesslich sauberes Aushub- und Ausbruchmaterial abgelagert (Deponie Typ A für Abfälle gemäss Anhang 5 Ziffer 1, Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015, Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600). Der Deponiebetrieb erfolgt in drei Etappen und wird voraussichtlich acht bis zehn Jahre dauern. Für den Betrieb ist eine separate Zufahrtsstrasse von der Aegeristrasse her erforderlich, welche nur temporär erstellt und nach Abschluss des Deponiebetriebs wieder zurückgebaut wird. Für die Zufahrtsstrasse müssen 135 m² Wald vorübergehend gerodet werden. Diese Waldflächen werden im Rahmen der Rekultivierung ersetzt. Die Deponie und die Erschliessungsstrasse beanspruchen insgesamt 1.6 ha Fruchtfolgeflächen. Durch die geplante Bodenverbesserung im Gebiet Hageggi werden Ersatzflächen geschaffen, sodass der Umfang an FFF erhalten bleibt.

Im Jahr 2020 hat die suisseplan im Auftrag der Gemeinde Sattel und in Zusammenarbeit mit der künftigen Betreiberin Deponiegemeinschaft Innerschwyz (DGI), vertreten durch die A. Ehrler AG, einen Entwurf für die Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Sattel zur Realisierung der Deponie «Altstatt» erarbeitet. Das Projekt untersteht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die ilu AG erarbeitete den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und den Technischen Bericht (TB), vgl. Beilagen.

Der Teilzonenplan «Altstatt» inkl. UVB und TB sowie Rodungsgesuch wurde nach der öffentlichen Mitwirkung vom Gemeinderat erlassen und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Publikation im Amtsblatt 5/2020 vom 31. Januar 2020). Im Rahmen der öffentlichen Auflage des Teilzonenplans gingen Einsprachen ein, die vom Gemeinderat abgewiesen wurden. In der Folge erhoben die Einsprecher Beschwerde, welche das Verwaltungsgericht mit Entscheid vom 25. Mai 2023 abwies.

Da es sich bei dem Deponiestandort um eine Deponie des Typs A mit einem Ablagerungsvolumen über 250'000 m³ handelt, ist der Erlass eines kantonalen Nutzungsplans angezeigt. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2023 hat die DGI beim Umweltdepartement (UD) den Erlass eines kantonalen Nutzungsplanverfahrens für die Deponie «Altstatt» beantragt. Gestützt auf § 10 Abs. 1 Bst. c des Planungs- und Baugesetz (PBG, SRSZ 400.100) und § 6 der Planungs- und Bauverordnung (PBV, SRSZ 400.111) wurde mit Schreiben des Umweltdepartements vom 25. Oktober 2023 dem Antrag der DGI stattgegeben. Aufgrund des neuen Verfahrens, der kantonalen Nutzungsplanung, ist nochmals eine öffentliche Auflage des Projekts erforderlich.

Das Deponieprojekt einschliesslich dem Deponievolumen, der Erschliessung und dem Deponieperimeter hat sich seit der öffentlichen Auflage des Teilzonenplans nicht verändert. Lediglich der dazumal als Sonderzone ausgeschiedene Holzlagerplatz (KTN 636, 1090 und 638) ist nicht mehr Bestandteil der Deponieplanung, da diese Nutzung auf

kommunaler Stufe festzusetzen ist (siehe Beiblatt zum Technischen Bericht Deponie und zum Erschliessungsprojekt, dat. 22. August 2024, GEOTEST AG).

1.2 Situation

Das Deponievorhaben befindet in der Gemeinde Sattel im Gebiet «Altstatt» im nördlichen Teil der Gemeinde. Am Hang der südlichen Hangkante (Chilenhölzli) zwischen der Altstattstrasse und dem Wald ist der geplante Deponiestandort vorgesehen. Das Gelände erstreckt sich über eine Fläche von 5.85 ha (Deponiezone, ohne Zufahrtbereich). Das Gebiet Hageggli, welches für die Bodenverbesserung vorgesehen ist, befindet sich östlich der Aegeristrasse entlang der Hageggli-/Schornenstrasse.

Abb. 1 Auszug Landeskarte (Quelle: Bundesamt für Landestopografie swisstopo, map.geo.admin.ch, Juni 2024)



1.3 Ziel der kantonalen Nutzungsplanung

Ziel der kantonalen Nutzungsplanung für das Deponieprojekt «Altstatt» ist es, die raumplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung des Deponieprojekts zu schaffen, damit der Bedarf an Ablagerungsmöglichkeiten im Talkessel Schwyz gedeckt werden kann.

Gestützt auf den regionalen Bedarf an Deponienutzung legt der Kanton Schwyz in der kantonalen Nutzungsplanung die grundeigentümergebundene Deponiezone sowie die Übergangszone fest. Dabei werden die Interessen der übergeordneten Planungen und der Umweltschutzgesetzgebung sowie die privaten Interessen berücksichtigt.

2 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Eidgenössische Planungsgrundlagen

2.1.1 Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, SR 700) vom 22. Juni 1979 werden wie folgt berücksichtigt:

Ziele

Art. 1 Abs. 1	haushälterische Bodennutzung, Trennung Bau- und Nichtbaugebiet
Mit der Deponie kann der Bedarf an Kapazitäten für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (Typ A gemäss Art. 35 VVEA) für die Deponieregion Talkessel Schwyz teilweise gedeckt werden. Mit der geplanten Rekultivierung werden Fruchtfolgeflächen ersetzt sowie verbessert und so gestaltet, dass ein hoher Nutzen für die landwirtschaftliche Produktion resultiert.	
Art. 1 Abs. 2 Bst. a	natürliche Lebensgrundlagen schützen
Es werden keine natürlichen Lebensgrundlagen beeinträchtigt. Die Nachweise befinden sich im Umweltverträglichkeitsbereich zur Deponieplanung. Zu rodender Wald wird wieder aufgeforstet.	
Art. 1 Abs. 2 Bst. a^{bis}	Siedlungsentwicklung nach innen, angemessene Wohnqualität
Nicht relevant.	
Art. 1 Abs. 2 Bst. b	kompakte Siedlungen schaffen
Nicht relevant.	
Art. 1 Abs. 2 Bst. b^{bis}	räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen und erhalten
Die Deponieplanung unterstützt die Voraussetzungen der Wirtschaft, da der Aushub, welcher durch das Bauwesen aufgrund u. a. Wirtschaftswachstum entsteht, abgelagert werden kann.	
Art. 1 Abs. 2 Bst. c	Dezentralisation von Besiedlung und Wirtschaft
Nicht relevant.	

Planungsgrundsätze Landschaft

Art. 3 Abs. 2 Bst. a	Kulturland erhalten
Das Kulturland bleibt erhalten und die Fruchtfolgeflächen werden flächengleich ersetzt. Im Rahmen der Bodenverbesserung im Gebiet Hageggi werden die Fruchtfolgeflächen qualitativ aufgewertet.	
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	Einordnung in die Landschaft
Das Vorhaben ordnet sich in die Landschaft ein. Die Nachweise zur Endgestaltung sind im Technischen Bericht der ilu AG vom Dezember 2019 erbracht.	
Art. 3 Abs. 2 Bst. c	Freihaltung und Zugänglichkeit der Ufer
Nicht relevant.	
Art. 3 Abs. 2 Bst. d	Freihaltung naturnaher Erholungsräume
Es sind keine Naherholungsräume betroffen.	
Art. 3 Abs. 2 Bst. e	Erhaltung der Waldfunktionen
Es werden kleinere Waldflächen gerodet und flächengleich wieder aufgeforstet. Die Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen sind den Planunterlagen RO-1 und RO-2 sowie die Nachweise dem Umweltverträglichkeitsbericht der ilu AG vom Dezember 2019 zu entnehmen. Es liegt die Rodungsbewilligung RO-21-03 mit Datum 11. Mai 2021 vor, vgl. Beilage zum Planungsbericht.	

2.1.2 Raumkonzept Schweiz

Die vorliegende Planung entspricht in allen Bereichen den Zielen des Raumkonzeptes Schweiz. Hinsichtlich der haushälterischen Bodennutzung ist zu erwähnen, dass es sich bei der Deponiezone und der Übergangszone um eine temporäre Einzonung handelt.

2.1.3 Sachpläne und Konzepte des Bundes

Die Sachpläne und Konzepte des Bundes, insbesondere der Sachplan Fruchtfolgeflächen wurden berücksichtigt (vgl. Ziff. 4.8).

Entscheid Bundesrat	Name	Auswirkungen
09.12.2022	Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS)	Keine Auswirkungen
27.06.2018	Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse (SIN)	Keine Auswirkungen
22.06.2022	Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL)	Keine Auswirkungen
04.12.2015	Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schifffahrt (SIF)	Keine Auswirkungen
In Bearbeitung	Sachplan Verkehr, Teil Unterirdischer Gütertransport (SUG)	---
16.11.2022	Sachplan Militär (SPM)	Keine Auswirkungen
22.02.2023	Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)	Keine Auswirkungen
21.11.2018	Sachplan Geologische Tiefenlager (SGT)	Keine Auswirkungen
08.05.2020	Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)	Fruchtfolgeflächen sind betroffen, vgl. Ziff. 4.8 dieses Berichts
09.07.2020	Sachplan Asyl (SPA)	Keine Auswirkungen
In Bearbeitung	Plan sectoriel pour les installations du CERN (PS CERN)	---
27.05.2020	Landschaftskonzept Schweiz (LKS)	Keine Auswirkungen
31.03.2021	Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)	Keine Auswirkungen
25.09.2020	Konzept Windenergie	Keine Auswirkungen
Oktober 2020	Konzept Gütertransport auf der Schiene	---
In Bearbeitung	Konzept Transitplätze	---

2.1.4 Bundesinventare

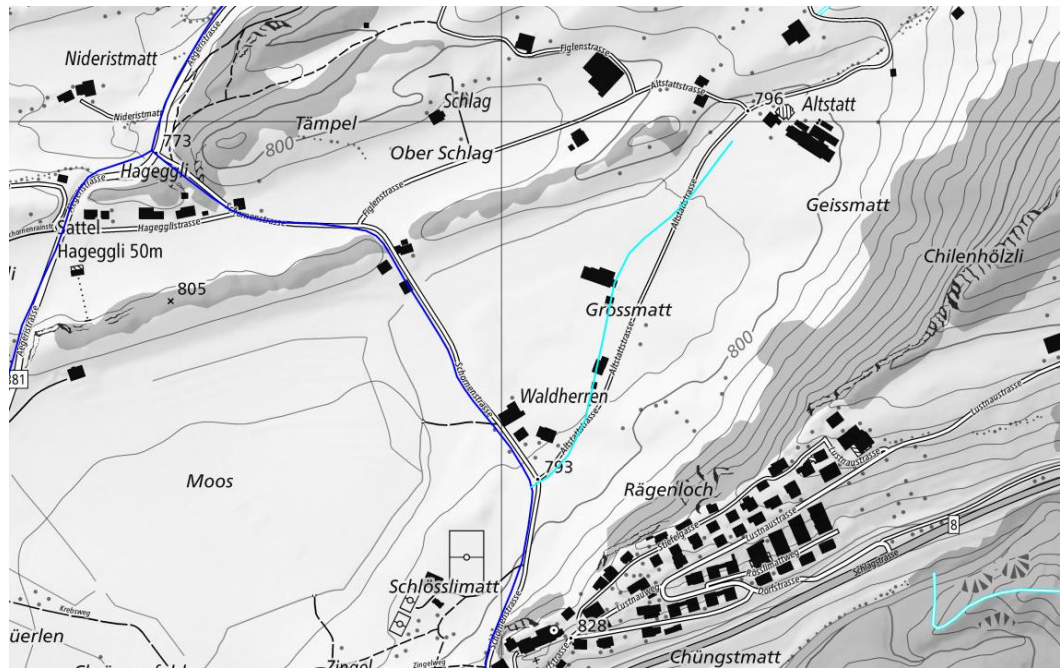
Folgende Bundesinventare nach Art. 5 des Natur- und Heimatschutzes (NHG, SR 451) wurden berücksichtigt:

Name	Auswirkungen
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)	Keine Auswirkungen
Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)	Keine Auswirkungen
Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)	Betroffene Strecken: SZ 401.2 (regionale Bedeutung) und SZ 421 (lokale Bedeutung)

Die Strecken SZ 401.2 (regionale Bedeutung, historischer Verlauf) und SZ 421 (lokale Bedeutung, historischer Verlauf) sind von der geplanten Deponie tangiert. Die Strecke SZ 401.2

bleibt bis auf einen Kreuzungspunkt mit der Erschliessungsstrasse der Deponie im Wesentlichen erhalten. Durch die Verlegung der Altstadtstrasse ist der historische Verlauf der Strecke SZ 421 heute nicht mehr erkennbar. Die historischen Wege werden durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Abb. 2 Auszug Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz von regionaler und lokaler Bedeutung (Quelle Bundesamt für Strassen ASTRA, map.geo.admin.ch, Juni 2024)



2.2 Kantonale Planungsgrundlagen

2.2.1 Kantonale Abfall- und Deponieplanung

Die Deponieplanung des Kantons Schwyz vom Juni 2017 bewertet den Standort Sattel Altstatt (A074) als realisierbare Deponie in der Region Sattel und als geeignetster Standort für die Teilregion, weswegen dieser in der Richtplanung festgesetzt wurde.

2.2.2 Kantonaler Richtplan

Der Kanton ist gemäss Art. 5 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) sowie gestützt auf das Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) verpflichtet, geeignete Standorte für Deponien festzulegen und diese in seiner Richtplanung auszuweisen. Dabei werden die regionale Entsorgung und die Interessen von Natur- und Landschaftsschutz, Grundwasser- und Umweltschutz sowie Wald und Landwirtschaft berücksichtigt. Gemäss Beschluss im kantonalen Richtplan sorgt der Kanton in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden dafür, dass ausreichend Ablagerungsmöglichkeiten in den jeweiligen Deponieregionen zur Verfügung stehen.

Abb. 3 Auszug Thematische Karte Richtplananpassung 2018 mit Deponie W-5.2.2-02 (Quelle: Richtplantext, Anpassungen 2018, Genehmigungseingabe vom 26. Juni 2019)

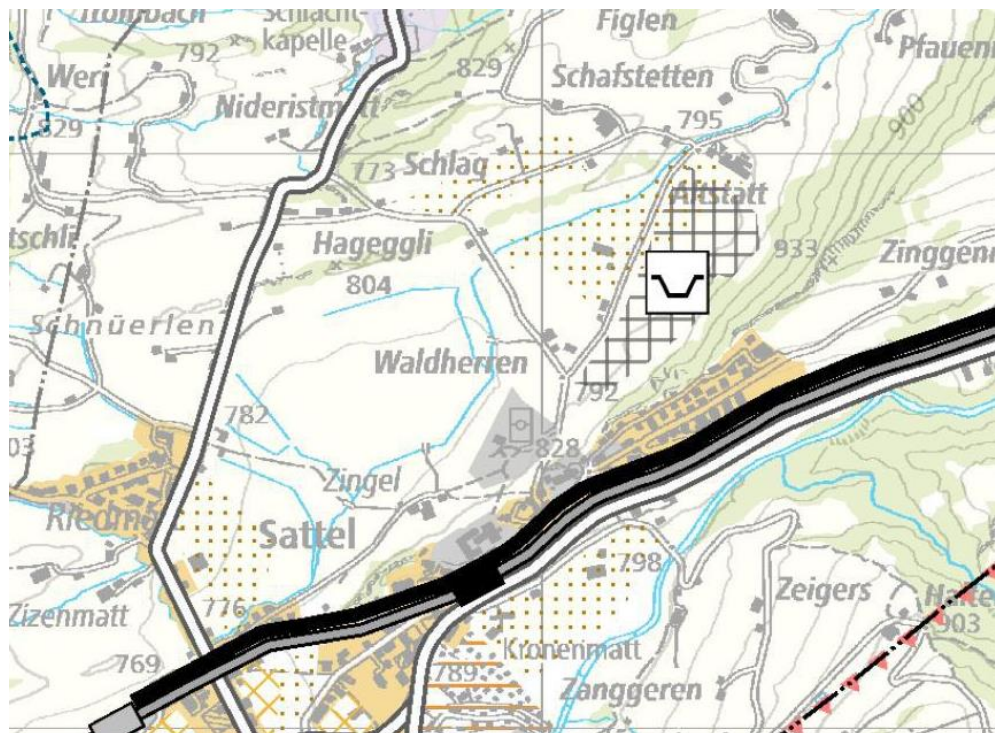


Im kantonalen Richtplan vom Bundesrat am 24. Mai 2017 genehmigt, wurde der Deponiestandort W-5.2-11 Sattel Altstatt für unverschmutzten Aushub vorerst als Vororientierung aufgenommen. Mit der kantonalen Richtplananpassung 2018, wurde die Aufnahme als Deponiestandort Typ A gemäss Art. 35 der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) als Festsetzung vom Regierungsrat mit RBB 289/2019 vom 24. April 2019 genehmigt und vom Kantonsrat am 26. Juni 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im rechtsgültigen kantonalen Richtplan ist ein Deponievolumen von 300'000 m³ festgesetzt. Das Deponievolumen wurde durch die aktualisierte, Sachplan-Qualität aufweisende, Deponieplanung (Stand Februar 2024) auf 610'000 m³ angepasst. Dieser Vorgabe der kantonalen Deponieplanung wird in der laufenden Richtplananpassung Rechnung getragen.

Mit Beschluss des Regierungsrats und der Genehmigung durch den Bund ist die Festsetzung für die Behörden des Kantons Schwyz und die Schwyzer Gemeinden verbindlich. Das Gebiet Altstatt, als geplanter Deponiestandort, ist nördlich des Siedlungsgebietes Sattel hinter einer Geländekuppe gelegen und umfasst teilweise Fruchtfolgefleichen. Im Rahmen der Umsetzung der Deponie sind diese zu ersetzen.

Abb. 4 Auszug Richtplankarte nach Richtplananpassung (Quelle: webGIS Schwyz, map.geo.sz.ch, Juni 2024)



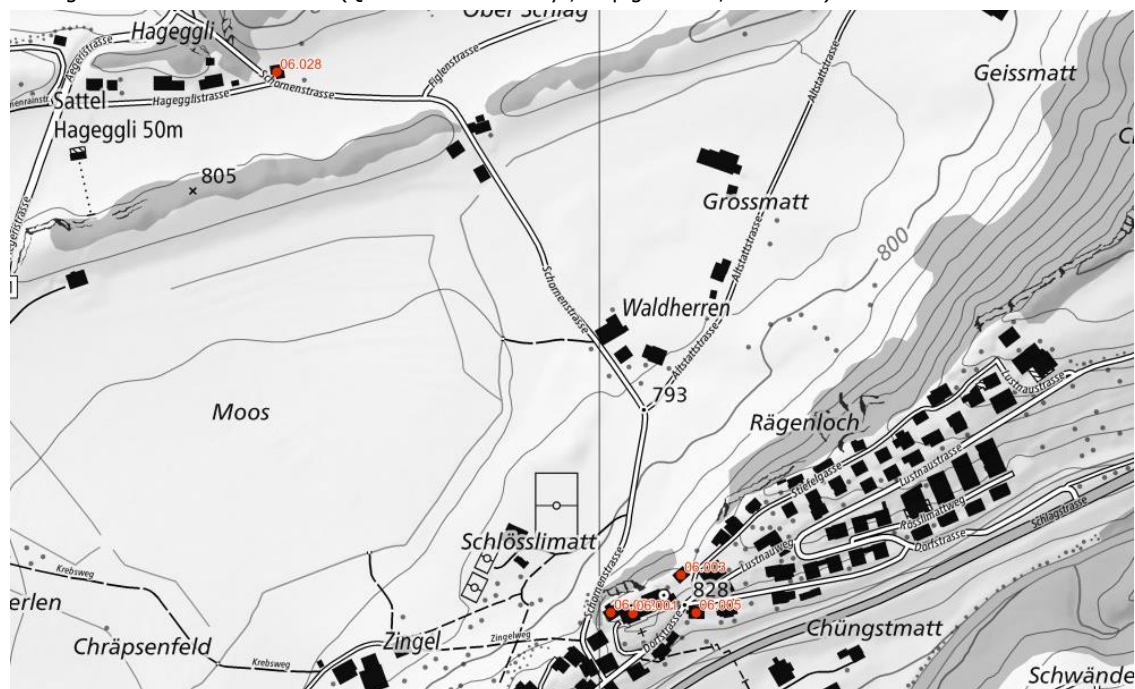
2.2.3 Kantonales Schutzinventar

Im grundeigentümergeleiteten kantonalen Schutzinventar (KSI) sind die geschützten Bauten und Anlagen als Schutzobjekte aufgeführt. Innerhalb des Perimeters befinden sich keine Schutzobjekte, jedoch grenzt das Objekt 06.028 im Norden sowie die Objekte 06.001, 06.002, 06.003 und 06.005 im Süden an das geplante Deponiegebiet.

Bei den Schutzobjekten 06.002, 06.003, 06.005 und 06.028 handelt es sich um Profanbauten aus dem 18. und 19. Jahrhundert von lokaler und regionaler Bedeutung. Sie werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt und ihre speziellen Eigenschaften bleiben erhalten.

Das Schutzobjekt 06.001 ist die Pfarrkirche St. Peter und Paul in Sattel. Die Kirche stammt aus dem 18. Jahrhundert und ist von regionaler Bedeutung. Im KSI wird das Objekt als «dominanter Baukörper auf dem Felsporn von Sattel» beschrieben. Durch die Aufschüttung des Deponiegeländes wird zwar das Landschaftsbild verändert, es ergeben sich aber keine erheblichen Auswirkungen auf den Umgebungsschutz. Die Wirkung der Kirche auf die Landschaft bleibt somit erhalten.

Abb. 5 Auszug Kantonales Schutzinventar (Quelle: webGIS Schwyz, map.geo.sz.ch, Juni 2024)



2.3 Kommunale Planungsgrundlagen

2.3.1 Zonenplan und Baureglement

Die kommunale Nutzungsplanung besteht aus dem rechtskräftigen Baureglement und dem Zonenplan vom 5. Juni 2016. Gemäss rechtskräftigem Zonenplan befindet sich die geplante Deponie in der Landwirtschaftszone und es werden kleinere Waldflächen am Deponierand tangiert. Teilbereiche der geplanten Deponie sowie die Erschliessung liegen teilweise in den Gefahrenzonen mittel und gering.

Abb. 6 Auszug rechtskräftiger Zonenplan (Quelle: Zonenplan Siedlungsgebiet, Gemeinde Sattel, 06. September 2016)



2.3.2 Erschliessungsplan

Zweck der Erschliessungsplanung ist die Sicherstellung der Groberschliessung der Bauzonen mit Erschliessungsanlagen (wie bspw. Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserbeseitigung).

Abb. 7 Auszug Erschliessungsplan ausserhalb Bauzone (Quelle: Erschliessungsplan, Gemeinde Sattel, 31. Mai 2000)

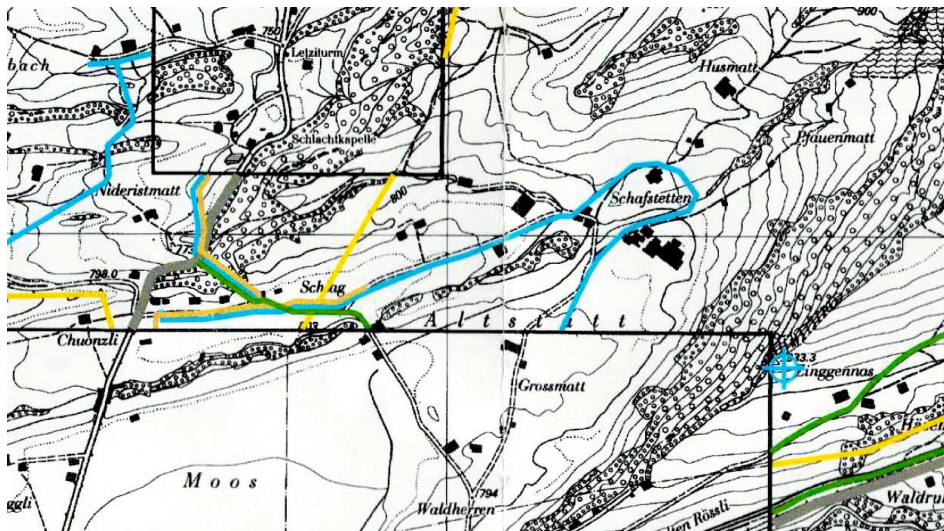
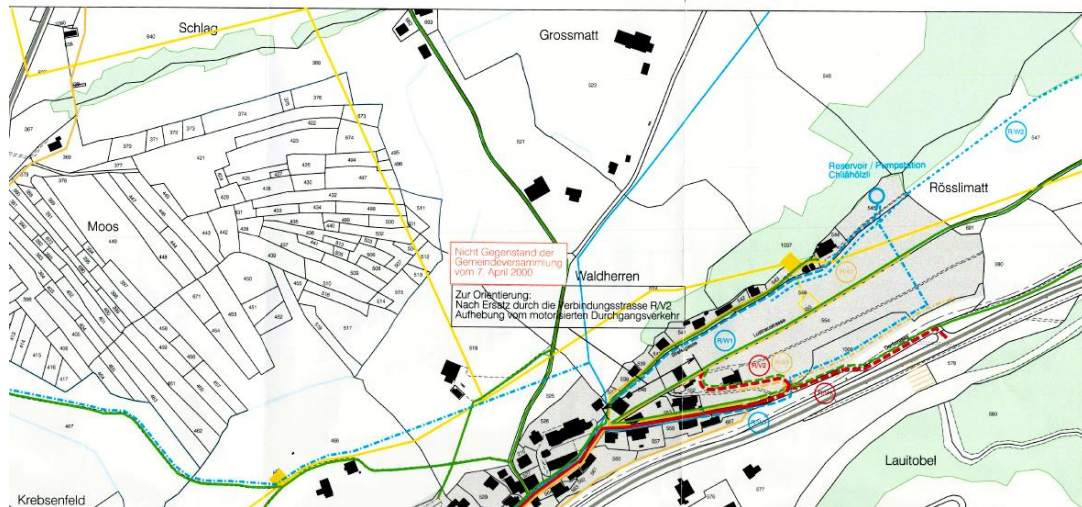


Abb. 8 Auszug Erschliessungsplan innerhalb Bauzone (Quelle: Erschliessungsplan, Gemeinde Sattel, 31. Mai 2000)



- Verkehrsanlagen (bestehender Fussweg)
- Wasserversorgung (bestehende Hauptleitung)
- Abwasserleitung (bestehende Sammelleitung Schmutzwasser)
- Energieversorgung (bestehende 15-KV-Leitung EBS)

3 Vorprojekt Deponie

Durch die ilu AG, Horw wurde im Auftrag der DGI das Projekt «Deponie Typ A, Altstatt, Gemeinde Sattel» vom 18. Dezember 2019 erarbeitet. Das Einverständnis der beteiligten Grundeigentümer liegt vor.

Die detaillierte Projektbeschreibung des Deponieperimeters ist dem Technischen Bericht «Deponie Typ A, Altstatt, Gemeinde Sattel» der ilu AG vom Dezember 2019 zu entnehmen. Im Folgenden werden lediglich die raumplanerisch relevanten Themen aufgelistet und beschrieben.

3.1 Bedarf

Die Gemeinde Sattel ist gemäss kantonalen Deponieplanung der Deponieregion «Talkessel Schwyz» zugewiesen.

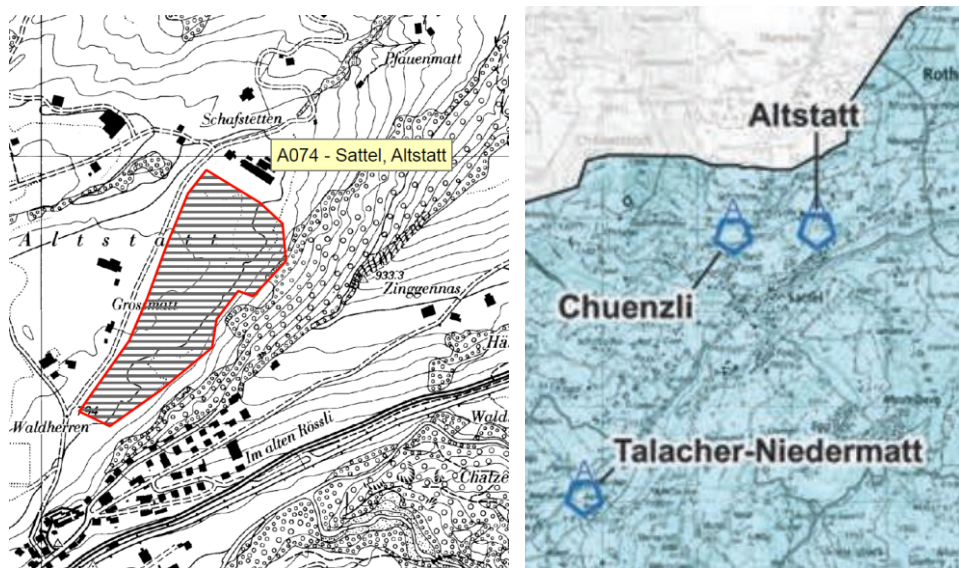
Im Rahmen der Abfallplanung 2013 wurde festgestellt, dass die Kapazitäten für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (Typ A gemäss Art. 35 VVEA, SR 814.600) zu klein sind, um den Bedarf in der Region abdecken zu können, weswegen in dieser Deponieregion mit der Deponieplanung 2017 neue Standorte (unter anderem Standort Sattel, Altstatt) festgelegt wurden, um den Bedarf abdecken zu können. Die Abfallplanung 2021 (vom Regierungsrat am 18. Mai 2021 genehmigt) hat die fehlenden Deponiekapazitäten nochmals bestätigt.

In der Deponieplanung 2023 ist der Standort Sattel Altstatt weiterhin als geplanter Deponiestandort eingetragen, womit ein Teil des kantonalen Ablagerungsbedarfs für den sauberen Aushub gedeckt werden kann.

Abb. 9 Ablagerungskapazitäten und -bedarf von Aushub nach Deponieregion (Quelle: Kantonale Deponieplanung, Amt für Raumentwicklung, 2023)

Tabelle 1: Ablagerungskapazitäten und -bedarf für Aushub von 2021 bis Ende 2041				
Deponieregion	Bedarf Ablagerungskapazität bis Ende 2041 [m ³]	Vorhandenes Restvolumen per Ende 2021	Anzahl Jahre bis Kapazität aufgebraucht	Netto-Bedarf an zusätzlichem Volumen [m ³]
Einsiedeln / Ybrig	1.4 Mio.	1.8 Mio.	26	- 0.4 Mio
Höfe / March	2.8 Mio.	1 Mio.	7	1.8 Mio.
Küssnacht	0.3 Mio.	0.3 Mio.	18	0.03 Mio.
Talkessel Schwyz	3.9 Mio.	1.3 Mio.	7	2.5 Mio.
Wägital	0.06 Mio.	0	0	0.06 Mio.
Muotathal / Illgau	0.3 Mio.	0.4 Mio.	28	- 0.1 Mio.
Total	8.8 Mio.	4.9 Mio.	11	3.9 Mio.

Abb. 10 Lage Standort Sattel Altstatt (Quelle: Kantonale Deponieplanung, Amt für Raumentwicklung, 2023)



3.2 Bestandteile des Deponieprojektes

Nachstehend werden Berichte und Pläne aufgelistet, welche im Rahmen des Deponieprojektes erarbeitet wurden und Grundlage für die Kantonale Nutzungsplanung sind. Diese Unterlagen werden gemeinsam mit der kantonalen Nutzungsplanung in das Verfahren eingereicht.

- Technischer Bericht «Deponie Typ A, Altstatt, Gemeinde Sattel» der ilu AG vom 18. Dezember 2019 mit den Beilagen:
 - Technischer Bericht zum Erschliessungsprojekt im Rahmen der Nutzungsplanung; Sattel, Erschliessung Deponie Altstatt, Bericht Nr. 5119002.1c, GEOTEST AG, Zollikofen, 10. Dezember 2019,
 - Böschungsstabilität Deponie; Sattel, Deponie Altstatt, Bericht Nr. 2317043.1a, GEOTEST AG, Horw, 28. November 2018
 - Bericht Setzungsberechnung für das Gebäude Altstattstrasse 9; Sattel, Deponie Altstatt, Bericht Nr. 2317043.2a, GEOTEST AG, Horw, 26. November 2018
- Umweltverträglichkeitsbericht «Deponie Typ A, Altstatt, Gemeinde Sattel» der ilu AG vom 18. Dezember 2019 mit den beigelegten Stellungnahmen:
 - Vollständigkeitsprüfung; Deponie Typ A Altstatt, Amt für Umwelt und Energie, 23.09.2019
 - Fachbericht Boden; Neue Aushubdeponie Altstatt, Gemeinde Sattel/SZ; TERRE AG Angewandte Erdwissenschaften, Muhen, 15.05.18 Bericht
 - Fachbericht Verkehr/Lärm/Lufthygiene; Aushubdeponie Altstatt, Gemeinde Sattel (SZ), Ingenieurbüro Beat Sägesser, Umweltplanung und Lärmschutz, Grabenstrasse 1e, 6340 Baar, 26.11.2018
- Beiblatt zum Technischen Bericht Deponie und zum Erschliessungsprojekt, dat. 22. August 2024, GEOTEST AG
- Rodungsgesuch «Rodungsvorhaben: Deponie Typ A, Altstatt» inkl. Übersichtskarte (RO-1) und Plan «Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen» (RO-1) der ilu AG vom 10. Juli 2019
- Rodungsbewilligung RO-21-03 vom 11. Mai 2021

- Waldfeststellung Deponie Altstatt, Gemeinde Sattel, Aufnahme Stockgrenze Abschnitte A, B + C und D + E der HSK Ingenieur AG vom 21. August 2018

Nachstehendes Planverzeichnis wurde dem Technischen Bericht «Deponie Typ A, Altstatt, Gemeinde Sattel» der ilu AG vom 18. Dezember 2019 entnommen.

Nr.	Plantitel	Massstab	Datum
RO-1	Situation: Rodungsgesuch – Übersichtskarte	1 : 25'000	10.07.2019
RO-2	Situation: Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen	1 : 1'000	10.07.2019
P-1A	Situation: Ist-Zustand	1 : 1'000	18.12.2019
P-2A, P-2.1A	Situation / Profile: Endgestaltung	1 : 1'000 / 1 : 500	18.12.2019
P-3A	Situation: Betriebsplan, Etappen 1 – 3	1 : 2'000	18.12.2019
P-4A	Situation: Ökologische Ersatzmassnahmen	1 : 2'000	18.12.2019
P-5A	Situation: Gegenüberstellung Fruchtfolgeflächen	1 : 4'000	18.12.2019
P-6A	Situation: Ist-Zustand Bodenverbesserung Hageggli	1 : 1'000	18.12.2019
P-7A, P-7.1A	Situation / Profile: Endgestaltung Bodenverbesserung Hageggli	1 : 1'000 / 1 : 500	18.12.2019

3.3 Deponiezone

Die Deponiezone wird nördlich der Gemeinde Sattel, im Gebiet Altstatt auf Teilflächen der Parzellen Nrn. 520, 523, 524, 546, 629, 630, 640 und 1037 geplant.

Die Erschliessungsstrasse der Deponie wird ebenfalls der Deponiezone zugewiesen, da es sich um eine projektbezogene und private Strasse und nicht um eine öffentliche Grob- oder Feinerschliessung im Sinne des Gesetzes über die Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen (SRSZ 400.220) handelt.

In die Deponiezone werden demzufolge; die Flächen für die Deponieauffüllung (Parzellen Nrn. 524, 546, 1037) und die temporäre Erschliessungsstrasse für die Deponie eingezont.

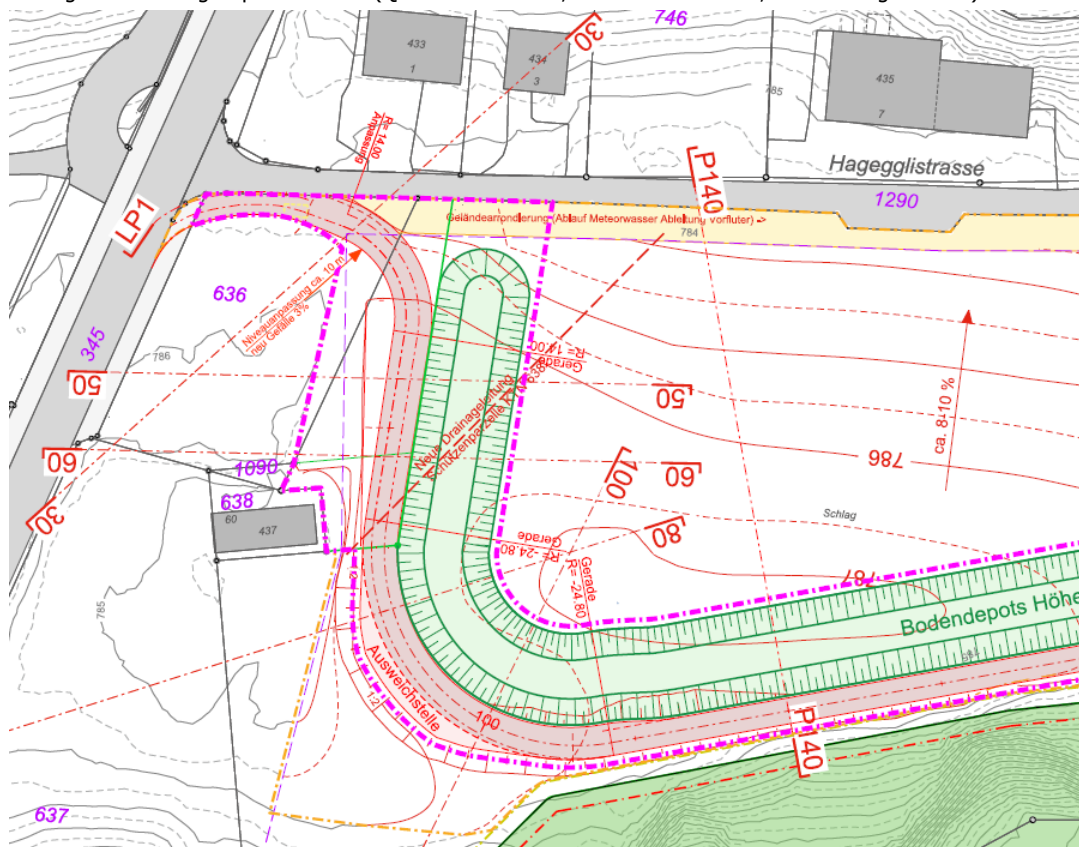
3.4 Übergangszone

In der Übergangszone sind Terrainveränderungen zur Anpassung an die bestehende Topografie, temporäre Bodendepots (Oberboden) insbesondere infolge der Erstellung der Erschliessungsstrasse und Massnahmen zur Bodenverbesserung zulässig.

3.5 Verkehrserschliessung

Die Erschliessung der Deponie erfolgt ab der Aegeristrasse über eine temporäre asphaltierte Zufahrt, welche nach Abschluss des Deponiebetriebs rückgebaut wird. Der genaue Verlauf der Strasse und die detaillierte Projektierung der Erschliessungsstrasse ist dem Technischen Bericht «Sattel, Erschliessung Deponie Altstatt» der GEOTEST AG vom 10. Dezember 2019 und den dazugehörigen Plänen zu entnehmen. Die Erschliessung erfolgt in Teilflächen über den Lagerplatz der Oberallmeindkorporation Schwyz sowie Parkplatzflächen des Schützenvereins. Ausserhalb der Betriebszeiten der Deponie besteht für den Schützenverein die Möglichkeit, die Strassenfläche als Parkierungsfläche zu nutzen. Nach Abschluss des Deponiebetriebes sollen die beanspruchten Teilflächen wieder als Parkplatz genutzt und für den Schützenverein sowie Erholungssuchende zur Verfügung stehen. Durch die Erstellung der Strasse werden Wald und Fruchtfolgefleichen beansprucht, vgl. Ziff. 4.7 und Ziff. 4.8 dieses Berichts.

Abb. 11 Auszug Erschliessung Deponie Altstatt (Quelle: Geotest AG, 10. Dezember 2019; rev. 15. August 2024)



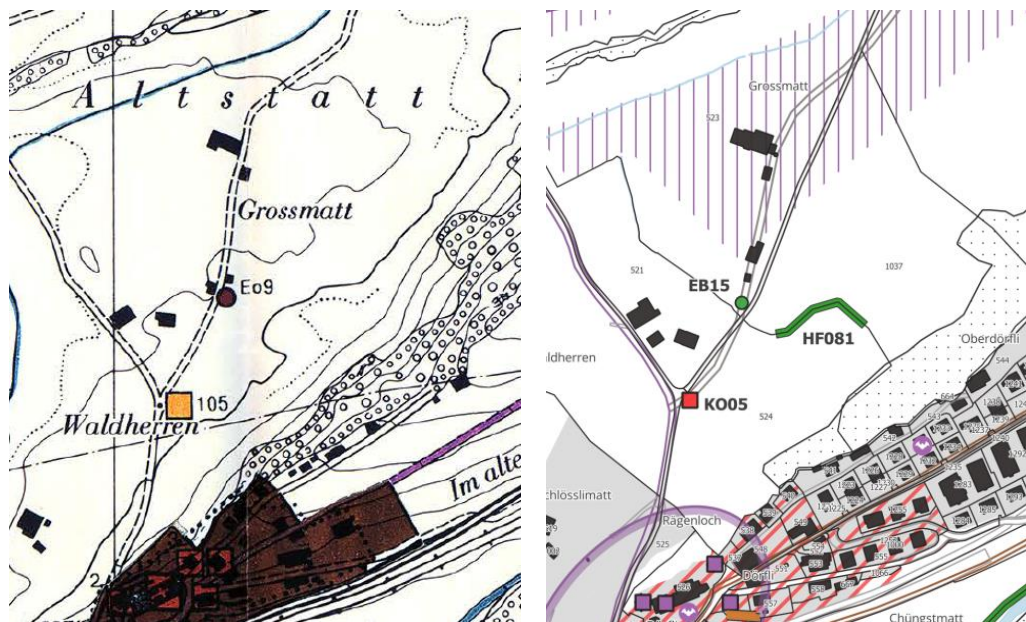
3.6 Ökologie/Kommunale Schutzobjekte

Von der Deponie beeinträchtigt sind Hecken, Feldgehölze und Hochstammobstbäume, welche entsprechend den Ausführungen im Technischen Bericht «Deponie Typ A, Altstatt, Gemeinde Sattel» der ilu AG, vom Dezember 2019 an leicht versetzter Lage wieder vollumfänglich ersetzt werden (vgl. auch Plan P-4, Ökologische Ersatzmassnahmen, ilu AG vom 18. Dezember 2019).

Im rechtsgültigen Schutzplan und in der Schutzverordnung der Gemeinde Sattel ist östlich der Altstattstrasse das Einzelobjekt Eo9 (stattlicher Walnussbaum vor Wohnhaus) als Schutzobjekt festgelegt. Das Einzelobjekt Eo9 befindet sich aufgrund der Verlegung der Altstattstrasse nicht mehr östlich, sondern westlich der Altstattstrasse und somit ausserhalb des Deponieperimeters. Damit bleibt das Einzelobjekt Eo9 erhalten und wird durch das Deponieprojekt nicht tangiert.

Im Entwurf des revidierten Schutzplanes wurde innerhalb des Perimeters eine schützenswerte Hochhecke bezeichnet. Diese wird durch die Deponie beeinträchtigt und gemäss den Ausführungen im Technischen Bericht «Deponie Typ A, Altstatt, Gemeinde Sattel» der ilu AG vom Dezember 2019 nach Abschluss der Deponie an leicht versetzter Stelle vollständig ersetzt (vgl. auch Plan P-4, Ökologische Ersatzmassnahmen, ilu AG vom 18. Dezember 2019).

Abb. 12 Links: Ausschnitt Schutzplan Sattel gen. Mit RRB Nr. 905 vom 27. Mai 1997; Rechts: Ausschnitt Entwurf revidierter Schutzplan vom 13. Juni 2024 (Stand Vorprüfung, Quelle: suisseplan)



4 Umwelt

4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Projekt ist gemäss Art. 10a USG der UVP-Pflicht unterstellt. Das massgebende Leitverfahren für UVP-pflichtige Deponien ist gemäss § 45 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (VVzUSG, SRSZ 711.111) das kantonale Nutzungsverfahren.

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 18. Dezember 2019 der ilu AG ist als Bestandteil des Deponieprojektes beigelegt. Der UVB sowie der Technische Bericht wurden von der ilu AG erstellt. Darin wird aufgezeigt, wie die Vorgaben und Ziele des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) eingehalten werden, welche Auswirkungen das Vorhaben auf die Umwelt hat bzw. ob das Vorhaben umweltverträglich ist.

Darüber hinaus wurde von dem involvierten Ingenieurbüro Beat Sägesser der Fachbericht Verkehr, Lärm, Lufthygiene erarbeitet. Im UVB sind unter anderem Themen wie die Endgestaltung, der ökologische Ausgleich, der Lärm durch den Verkehr und Betriebslärm behandelt. Weiter wurde mit der genannten Planung auch das Rodungsgesuch gestellt und die Erschliessung geplant.

Mit Stellungnahme vom 16. Oktober 2020 wurde das Projekt durch das Amt für Umwelt und Energie (AfU) als umweltverträglich beurteilt.

4.2 Lärm

Die Nachweise zur Einhaltung der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) wurden im Kapitel 6.2 des Umweltverträglichkeitsberichtes der ilu AG vom 18. Dezember 2019 erbracht.

4.3 Luftreinhaltung

Die Nachweise zur Einhaltung der Luftreinhalteverordnung (LRV, SR814.318.142.1) wurden im Kapitel 6.1 des Umweltverträglichkeitsberichtes der ilu AG vom 18. Dezember 2019 erbracht.

4.4 Erschütterungen

Nicht relevant. Nachweis im Kapitel 6.3 des Umweltverträglichkeitsberichtes der ilu AG vom 18. Dezember 2019.

4.5 Nichtionisierende Strahlung

Nicht relevant. Nachweis im Kapitel 6.4 des Umweltverträglichkeitsberichtes der ilu AG vom 18. Dezember 2019.

4.6 Gewässerschutz

Das Vorhaben bzw. die Erschliessungsstrasse quert den Moosbach. In der Planung der Erschliessungsstrasse werden Massnahmen zum Schutz des Gewässers und Hochwasserschutz getroffen, vgl. Kapitel 6.6 im Umweltverträglichkeitsbericht der ilu AG vom 18. Dezember 2019. Auf Stufe Bauprojekt ist die Vollzugshilfe vom BAFU «Anforderungen an die Einleitung von Deponiesickerwasser» in Abhängigkeit vom Deponietyp zu berücksichtigen.

4.7 Wald

Die Erschliessung der Deponie beansprucht Waldflächen, welche gerodet werden müssen.

Für die Rodung und Aufforstung wurde ein Rodungsgesuch eingereicht (vgl. Beilage RO-1 und RO-2 gemäss Planverzeichnis des technischen Berichtes «Deponie Typ A, Altstatt, Gemeinde Sattel» der ilu AG vom Juli 2019). Die Rodungsbewilligung wurde im Mai 2021 erteilt.

Die Rodung richtet sich nach § 4 kantonalen Waldgesetz (KWaG, SRSZ 313.110). Gemäss dieser übergeordneten Vorgabe ist das Rodungsgesuch gleichzeitig mit der Nutzungsplanung aufzulegen.

Gemäss § 5 KWaG haben Grundeigentümer, die durch die Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile erlangen (Bezug zum Art. 9 WaG), einen Ausgleich in der Höhe von 50 % des Mehrwertes zu leisten. Die Kosten des Realersatzes können davon abgezogen werden. Die Umsetzung erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Für die Nachweise bezüglich Rodung und Aufforstung von Wald vgl. Kapitel 6.12 im Umweltverträglichkeitsbericht der ilu AG vom 18. Dezember 2019. Die flächengleiche Wiederaufforstung oder den Ersatz durch Neubepflanzungen wird zudem mit der Verordnung zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Altstatt festgeschrieben.

4.8 Fruchtfolgeflächen

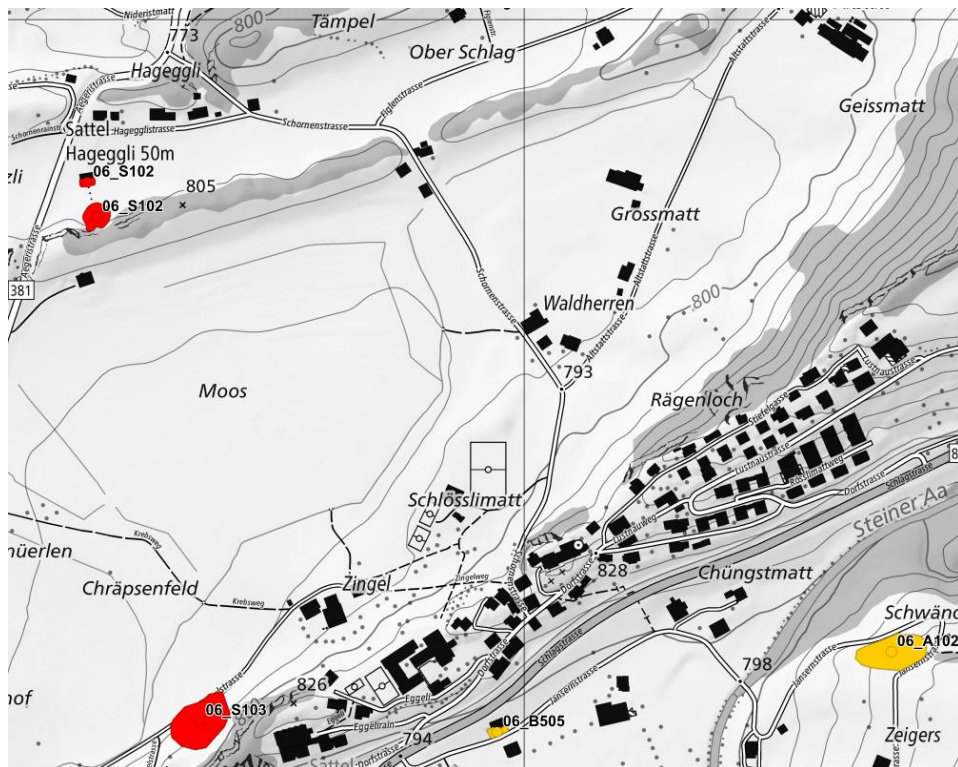
Die Deponie und die zu erstellende Erschliessungsstrasse beanspruchen Fruchtfolgeflächen. Die im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts und des Technischen Berichts durchgeführten Bodenuntersuchungen haben ergeben, dass im Untersuchungsperimeter keine Böden mit Fruchtfolgeflächen-Qualität vorhanden sind. Mit der Bodenverbesserung Hageggli werden Ersatzflächen geschaffen, sodass der Umfang von 1.6 ha Fruchtfolgeflächen in den Gebieten Grossmatt und Ober Schlag wieder in gleichem Umfang vorhanden bleibt. Die Ersatzflächen werden gemäss «Technischem Bericht» als Landwirtschaftsböden der Nutzungseignungsklasse 5 (nach " Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden ", FAL 24, 1997) erstellt, die vollumfänglich als Fruchtfolgeflächen anrechenbar sind. Gegenüber der heutigen Situation verbessert sich damit die Qualität für die landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes.

Die Nachweise dazu sind dem Technischen Bericht «Deponie Typ A, Altstatt, Gemeinde Sattel» der ilu AG vom 18. Dezember 2019 und im Kapitel 6.8 des Umweltverträglichkeitsberichtes der ilu AG vom 18. Dezember 2019 sowie dem Projektplan P-5A Gegenüberstellung Fruchtfolgeflächen, Situation M 1:4'000 der ilu AG vom 18. Dezember 2019 zu entnehmen.

4.9 Belastete Standorte (Altlasten)

Südlich, jedoch ausserhalb des Projektperimeters der Deponieplanung bzw. des Perimeters der Teilzonenplanung befindet sich gemäss Kataster der belasteten Standorte (KbS) des Kantons (vgl. webGIS Schwyz) der belastete Standort 06/S102 aufgrund der Kugelfanganlage des Kleinkaliber-Schiesstandes Hageggli. Nachweis im Kapitel 6.9 des Umweltverträglichkeitsberichtes der ilu AG vom 18. Dezember 2019.

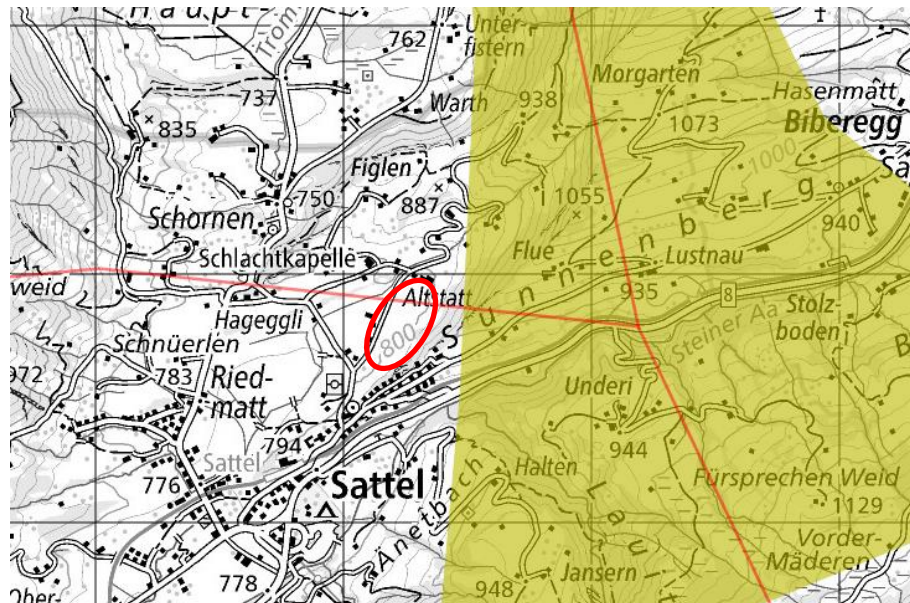
Abb. 13 Auszug Kataster der belasteten Standorte (Quelle: webGIS Schwyz, map.geo.sz.ch, Juni 2024)



4.10 Lebensräume von Flora und Fauna

Angrenzend an den Deponiestandort verläuft ein regionaler Wildtierkorridor sowie eine Vernetzungsachse durch den Perimeter. Durch den etappenweisen Deponiebetrieb und die laufende Rekultivierung bleibt der Deponieperimeter für Wildtiere durchgängig. Die Deponie wird nicht bzw. nur sehr geringfügig umzäunt und nicht beleuchtet. Der Betrieb findet nur tagsüber an Werktagen statt, so dass nachtaktive Tiere nicht negativ beeinflusst werden. Die Nachteile bezüglich der Lebensräume von Flora und Fauna können aus dem Kapitel 6.13 des Umweltverträglichkeitsberichts der ilu AG vom 18. Dezember 2019 entnommen werden.

Abb. 14 Auszug Wildtierkorridor (Quelle: webGIS Schwyz, map.geo.sz.ch, September 2024)



- Wildtierkorridor Verbindungsachse
- Wildtierkorridor regional
- Deponiestandort

5 Kantonaler Nutzungsplan

5.1 Verordnung

Gestützt auf § 10 Abs. 1 Bst. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG, SRSZ 400.100) sowie § 6 Abs. 3 der Planungs- und Bauverordnung (PBV, SRSZ 400.111) wird die Verordnung erlassen. Für diesen Erlass ist das Umweltdepartement des Kantons Schwyz zuständig.

In der systematischen Gesetzessammlung des Kantons Schwyz (SRSZ) ist die Verordnung über die kantonale Nutzungsplanung «Deponie Altstatt» unter der neuen Überschrift **Nr. XX** «Materialabbau und Deponien» verzeichnet. Die SRSZ-Nummer dieser Verordnung ist: **XXX**.

5.1.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsdauer

Der § 1 beschreibt den Zweck und die Geltungsdauer der befristeten Nutzung des Gebiets Altstatt in der Gemeinde Sattel als Deponie des Typs A. Der kantonale Nutzungsplan für die Deponie Altstatt hat das Ziel, die notwendige Deponiekapazität im Talkessel Schwyz sicherzustellen, eine geordnete Etappierung zu gewährleisten und die Rekultivierung zu sichern. Der kantonale Nutzungsplan gilt bis zum Abschluss der Rekultivierung und wird mit der formellen Endabnahme der Rekultivierung aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich und Verhältnis zum geltenden Recht

Innerhalb des im Nutzungsplan dargestellten Perimeters gelten die Bestimmungen der Verordnung über die kantonale Nutzungsplanung Deponie Altstatt. Für die Dauer des Deponiebetriebes ersetzt die Verordnung zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Altstatt die Festlegungen der kommunalen Nutzungsplanung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Rechts.

5.1.2 Zonenbestimmungen

§ 3 Nutzungszonen

Mit dieser kantonalen Nutzungsplanung werden zwei neue, überlagernde Zonenausscheidungen definiert, die Deponiezone DpZ und die Übergangszone UeZ. Zudem werden die Empfindlichkeitsstufen (ES) der jeweiligen Zonen festgelegt.

§ 4 Deponiezone

Im § 4 der Verordnung werden die Bestimmungen für die Deponiezone festgelegt, welche folgend erläutert werden. Zulässig ist, die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial (Deponie Typ A nach VVEA). Es sind ausschliesslich Bauten und Anlagen oder Einrichtungen gestattet, die für den Betrieb der Deponie notwendig sind. Der Betrieb der Deponie hat in Etappen zu erfolgen, um die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, die Umwelt und die Landschaft möglichst gering zu halten.

§ 5 Übergangszone

Der § 5 der Verordnung legt die Bestimmungen für die Übergangszone fest. Diese Zone wird als überlagernde Nutzungszone definiert. Terrainanpassungen einschliesslich temporärer Bodenablagerungen (Oberboden) sind zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit der Erstellung der Erschliessungsstrasse und mit Bodenverbesserungen (z.B. Ersatz von Fruchtfolgefächern) vorgenommen werden. Für die Nutzung der Deponie nach § 4 Abs. 2 und 3 sind die für den Betrieb notwendigen Bauten, Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge gestattet.

§ 6 Endgestaltung und Rekultivierung

Die Massnahmen zur Endgestaltung und Rekultivierung sind in § 6 festgelegt. Bauten und Anlagen, welche für den Betrieb der Deponie notwendig waren, sind im Rahmen der Endgestaltung zu entfernen. Werden durch den Deponiebetrieb geschützte Naturobjekte sowie andere schützenswerte Lebensräume beeinträchtigt, so hat der Verursacher für deren bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder für einen angemessenen Ersatz zu sorgen. Der § 6 legt fest, dass gerodeter Wald flächengleich wieder aufzuforsten ist. Darüber hinaus ist für bestehende Lebensräume und ökologische Strukturen, die durch den Deponiebetrieb entfernt werden, ein gleichwertiger Ersatz mit gleicher ökologischer Qualität zu schaffen. Diese ökologischen Strukturen sind im Abs. 3 Bst. b aufgelistet. Die bestehende Hecke wird ersetzt und bereits mit der aktuellen Revision der Schutzverordnung grundeigentümerverbindlich gesichert. Die landschaftsprägenden Feldgehölze, acht Hochstammobstbäume, die Felsblöcke und die blütenreichen Wiesen werden erhalten oder ersetzt, vgl. auch den Technischen Bericht, ilu AG vom Dezember 2019 und den Plan ökologische Ersatzmassnahmen, ilu AG vom 18. Dezember 2019.

Werden durch ökologische Aufwertungen Objekte erstellt, die schützenswert sind, beispielsweise Hecken oder Bäume, sind diese nach der Aufhebung des kantonalen Nutzungsplans in die kommunale Schutzverordnung und den Schutzplan aufzunehmen bzw. darin festzusetzen. Bis zur Aufhebung der kantonalen Schutzverordnung sind diese Objekte vertraglich zwischen Grundeigentümer und Gemeinde zu sichern. Betroffene Fruchtfolgefächern sind flächengleich in erforderlicher Qualität zu ersetzen. Des Weiteren werden Vorgaben für die Endgestaltung nach dem Deponiebetrieb und die Aufhebung der Deponiezone nach Abschluss der Deponie festgelegt. Nach der Aufhebung der kantonalen Nutzungsplanung gelten die Vorgaben der kommunalen Nutzungsplanung.

§ 7 Bewilligungen

Im § 7 wird festgelegt, welche Unterlagen und Reglemente zusätzlich zu den ordentlichen Gesuchsunterlagen einzureichen sind. Zudem ist festgelegt, dass die Finanzierung der Deponierekultivierung nachzuweisen ist.

§ 8 Ausnahmen

Das Umweltdepartement kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung bewilligen, um Naturgefahren vorzubeugen oder Anpassungen bezüglich Rekultivierung und Landschaftsgestaltung vorzunehmen.

5.1.3 Inkrafttreten

§ 9 Inkrafttreten

Das Umwelddepartement legt fest, wann der kantonale Nutzungsplan für die Deponie Altstatt in Kraft tritt. Das Inkrafttreten des Nutzungsplans wird im Amtsblatt publiziert und anschliessend wird die Verordnung über den kantonalen Nutzungsplan Deponie Altstatt in die Gesetzesammlung des Kantons Schwyz aufgenommen.

5.2 Nutzungsplan

Im kantonalen Nutzungsplan werden die räumlich konkreten Ausdehnungen der zulässigen Nutzungen festgelegt. Folgende Planinhalte werden verbindlich festgelegt:

- a) Perimeter
- b) Deponiezone
- c) Übergangszone

Ergänzend zu den verbindlichen Planinhalten werden auch hinweisende Planinhalte dargestellt, wie der rechtskräftige Zonenplan der Gemeinde Sattel sowie die Waldgrenze und Stockgrenze gemäss Waldfeststellung.



Abb. 15 Ausschnitt kantonaler Nutzungsplan Deponie Altstatt (Quelle: suisseplan, 23.05.2025)



Verbindlicher Inhalt

	Planungsperimeter
	DpZ Deponiezone (ES III)
	UeZ Übergangszone (ES III)

RECHTSKRÄFTIGER ZONENPLAN (Kommunaler Zonenplan Sattel)

	W2 Wohnzone 2 (ES II)
	KB Kernzone B (ES III)
	Lw Landwirtschaftszone (ES III)
	üG übriges Gemeindegebiet (ES III)
	GZe Gefahrenzone erheblich
	GZm Gefahrenzone mittel
	GZg Gefahrenzone gering
	Gestaltungsplanpflicht
	Kulturhistorische Schutzzone
	Wa Wald
	Perimeter Gefahrenkarte und Perimeter Einzelobjekte

6 Interessenabwägung

Unterschiedliche und gegensätzliche öffentliche und private Interessen stehen sich bei raumbedeutsamen Planungsaufgaben häufig gegenüber. In einem Interessenabwägungsprozess werden die verschiedenen Interessen ermittelt, bewertet und gegeneinander abgewogen. Der Ablauf der Interessenabwägung ist in Art. 3 RPV geregelt.







6.1 Berücksichtigung der Anregungen aus der Bevölkerung




Die Bevölkerung wurde mit einer Informationsveranstaltung über die Teilzonenplanung und das konkrete Deponieprojekt informiert. Grundlage für die Planung ist der kantonale Richtplan, welcher gemäss § 7 PBG öffentlich aufgelegt hat und im Amtsblatt publiziert wurde.

6.2 Interessenermittlung und -abwägung

Die Beurteilung der Interessen erfolgt im Rahmen der Interessenabwägung. Die Planungsgrundsätze untereinander sowie die verschiedenen Verfassungsnormen sind grundsätzlich gleichrangig. Die Abwägung im konkreten Einzelfall hat daher anhand von situationsangepassten Massstäben zu erfolgen.




In der folgenden Tabelle werden die wichtigsten Interessen, ihre Abwägung und Bewertung zusammengefasst:

Interessen	Erhebung und Beurteilung der Interessen	Einstufung
Eidgenössische öffentlichen Interessen	Es werden Fruchtfolgeflächen, Wald und das Bundesinventar der historischen Verkehrswege IVS durch das Vorhaben tangiert. Gemäss Fachbericht Boden sind im Untersuchungsperimeter jedoch keine Böden mit ausreichender Fruchtfolgeflächenqualität vorhanden. Für die betroffenen Fruchtfolgeflächen werden Ersatzflächen zur Verfügung gestellt bzw. Boden aufgewertet (Erläuterungen vgl. Kapitel 6.8 UVB, ilu AG, 18. Dezember 2019). Somit werden Böden mit Fruchtfolgeflächenqualität geschaffen. Kleine Teilflächen von Wald werden wieder aufgeforstet (Erläuterungen vgl. Kapitel 6.12 UVB, ilu AG, 18. Dezember 2019). Der Verlauf des betroffenen historischen Verkehrsweges ist heute nicht mehr nachvollziehbar.	 Nach Projekt-massnahmen: 
Kantonale öffentliche Interessen	Es besteht ein kantonales, öffentliches Interesse, die Deponie Altstatt zu realisieren. Sowohl in der kantonalen Deponieplanung als auch im kantonalen Richtplan wurde dieses öffentliche Interesse an einer geordneten Deponierung von unverschmutztem Aushubmaterial im Schwyzer Talkessel bestätigt.	
Kommunale öffentliche Interessen	Die kommunale Nutzungsplanung, der Schutzzonenplan und weitere kommunale Grundlagen werden durch die Deponie Altstatt nicht tangiert und widersprechen sich in ihren Grundzügen nicht.	
Lokale Interessen	Auf den Hauptverkehrsachsen resultiert eine leicht höhere Lärmbelastung. Betriebslärm kann vereinzelt wahrnehmbar sein. Dank der Lärmschutzmassnahmen werden die Lärmemissionen und die negativen Auswirkungen auf die Anwohnerschaft	 Nach Projekt-massnahmen: 

	minimiert. Anwohnende werden durch Lärmschutzmassnahmen so weit möglich geschützt. Im Endzustand sind keine negativen Auswirkungen mehr zu erwarten.	
Landschaftsbild	Das Landschaftsbild wird verändert. Für bestehende ökologische Strukturen wird adäquater Ersatz geschaffen. Im Rahmen der Endgestaltung sind alle nicht mehr benötigten Bauten und Anlagen zu entfernen. Durch das Rekultivierungskonzept wird die Einpassung in das Landschaftsbild gewährleistet. Nach Abschluss der Rekultivierung wird der kantonale Nutzungsplan aufgehoben (Erläuterungen vgl. Kapitel 6.14 UVB, ilu AG, 18. Dezember 2019).	 Nach Projekt- massnahmen: 
Landwirtschaft	Temporär werden landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Nach Abschluss der Deponie wird das Gebiet Altstatt wieder für landwirtschaftliche Zwecke genutzt. Durch die Etappierung werden die offenen Flächen, die durch den Deponiebetrieb entstehen, möglichst geringgehalten.	

Erläuterungen:

Die Gewichtung der Einstufung wurde von suisseplan Ingenieure AG durchgeführt. Die Beurteilung der Interessen erfolgte unter anderem auf Grundlage der Beilagenberichte, wie dem Umweltverträglichkeitsbericht.

-  = Aus Sicht des Gutachtens keine grösseren Herausforderungen
-  = Aus Sicht des Gutachtens heikel, evtl. durch Projektoptimierungen lösbar
-  = Aus Sicht des Gutachtens sehr kritische Punkte

7 Anpassungen aufgrund behördlicher Mitwirkung

Aufgrund der behördlichen Mitwirkung wurden in der Verordnung zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Altstatt sowie im Planungsbericht Anpassungen bzw. Konkretisierungen vorgenommen, die nachfolgend erläutert werden:

In § 1 Abs. 1 der Verordnung zum kantonalen Nutzungsplan Deponie Altstatt wurde der gesetzliche Verweis zum Deponietyp A ergänzt. Der Absatz 3, der Inhalte zur Endabnahme und Rekultivierung beinhaltete wurde in den § 9 (Schlussbestimmungen) integriert.

In § 4 Abs. 3 Bst. b wurde die Bezeichnung Erschliessungsstrasse mit dem Begriff Erschliessungsanlagen ersetzt, um alle für die Erschliessung erforderlichen Einrichtungen mit einzubeziehen. Die beiden letzten Absätze zu gerodetem Wald und Aufforstung sowie zur etappenweisen Auffüllung der Deponie wurden zu § 6 (Endgestaltung) verschoben und dort zusammengeführt.

Unter § 6 Abs. 3 Bst. b wurde die ökologischen Strukturen benannt.

Der § 8 wurde dahingehend konkretisiert, dass für die Bewilligung von Ausnahmen wichtige Gründe vorliegen müssen.

Der § 9 wurde um den Abs. 3 ergänzt, welcher die Befristung der Verordnung bzw. das Ende ihrer Anwendbarkeit definiert.

Im Planungsbericht wurden bei Gesetzesnennungen die vollständigen Erlasstitel und -daten ergänzt sowie Zitate oder Verweise korrigiert. Im Kapitel 4.1 wurde präzisiert, dass das Amt für Umwelt und Energie das Projekt als umweltverträglich beurteilt hat. Der Verfahrensablauf wurde aktualisiert.

Das Umweltdepartement hat die Gemeinde Sattel mit Schreiben vom 19. November 2024 zur Anhörung betreffend die kantonale Nutzungsplanung Deponie «Altstatt» (Typ A) eingeladen. Mit Beschluss 2025-0048 hat der Gemeinderat am 7. Februar 2025 Stellung genommen.

Im Rahmen dieser Stellungnahme empfiehlt der Gemeinderat Sattel dem Umweltdepartement, das Deponieprojekt bezüglich Naturgefahren gemäss den Hinweisen eines Einwohners der Gemeinde Sattel durch das Amt für Wald und Natur (AWN) zu prüfen. Das Schreiben des Einwohners wurde zuhanden des Umweltdepartements beigelegt. Eine erneute Prüfung durch das AWN wurde nicht als zielführend betrachtet. Im Umweltverträglichkeitsbericht wurde die Thematik der Naturgefahren behandelt und festgehalten, dass keine Mehrgefährdung für Dritte besteht. Das Amt für Wald und Natur (AWN) hat die Planunterlagen und Fachberichte vorgeprüft und keine Auflagen erteilt.

8 Übersicht Verfahrensablauf

In der untenstehenden Tabelle ist der bisherige Verfahrensablauf und der erforderliche weitere Verfahrensablauf für den Erlass des kantonalen Nutzungsplans Deponie Altstatt, gestützt auf § 11 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG, SRSZ 400.100) aufgezeigt:

Verfahren	Datum
Kommunales Nutzungsplanverfahren	ab Februar 2019
Kantonale Vorprüfung des kommunalen Nutzungsplanverfahrens	27. August 2019 – 25. Oktober 2019
Informationsveranstaltung	16. Januar 2020
Öffentliche Auflage (30 Tage)	31. Januar 2020 – 01. März 2020
Verwaltungsgerichtsentscheid zu Beschwerde der Einsprecher	25. Mai 2023
Aufgrund neuer kantonalen Bestimmungen ist ein kantonaler Nutzungsplan zu erstellen und das Verfahren anzupassen. Folgender weiterer Ablauf erfolgte bzw. ist vorgesehen.	---
Entwurf kantonalen Nutzungsplan mit Verordnung, Nutzungsplan und Bericht gemäss Art. 47 RPV	ab März 2024
Vorprüfung durch AfU und Rechtsdienst	Juli 2024
Behördliche Mitwirkung (Anhörung kantonale Verwaltung)	23. August – 31. Oktober 2024
Behördliche Mitwirkung (Anhörung Gemeinde Sattel)	19. November -28. Februar 2025
Öffentliche Auflage (30 Tage)	2. Quartal 2025
Behandlung allfällige Einsprachen	offen
Erlass durch Umweltdepartement des Kantons Schwyz / Einspracheentscheid	offen
Beschwerdeverfahren	offen
Inkraftsetzung mit Publikation Amtsblatt	offen

suisseplan Ingenieure AG raum + landschaft

Alex Mäusli, Lena Hausding